



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Polizei fedpol

April 2024

Lage- und Situationsbild

Menschenhandel in der Schweiz

Inhalt

Haupterkenntnisse.....	3
1 Einleitung.....	4
2 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung	5
2.1 Opfer.....	5
2.2 Täterinnen und Täter	5
2.3 Modus Operandi und Phänomene	6
3 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft	7
3.1 Opfer.....	7
3.2 Täterinnen und Täter	7
3.3 Modus Operandi und Phänomene	8
4 Weitere Formen von Menschenhandel.....	9
4.1 Menschenhandel mit Minderjährigen.....	9
4.2 Menschenhandel im Kontext von Asylverfahren	9
4.3 Menschenhandel zur Organentnahme.....	10
4.4 Exkurs: Menschenhandel im Kontext des Ukraine-Krieges.....	11
5 Statistische Angaben	12

Haupterkenntnisse

- Die Schweiz ist vom Menschenhandel betroffen. Es gibt zahlreiche Ausprägungen des Menschenhandels und Überschneidungen mit anderen strafbaren Handlungen. Menschenhandel findet im Verborgenen statt und ist ein Kontrolldelikt. Deswegen ist Menschenhandel schwer zu erkennen. Die Identifizierung von Fällen und Opfern von Menschenhandel sowie die Bestrafung der Täterschaft ist Aufgabe der staatlichen Behörden.
- Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung findet in der Strassenprostitution und der Indoor-Prostitution statt. Hauptherkunftsländer und -regionen der Opfer sind Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Asien (Thailand und China) und Westafrika. Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung wird überwiegend von transnationalen Täterschaftsnetzwerken mit ähnlichem Migrationshintergrund wie die Opfer begangen. Bei Fällen mit Bezug zu China oder Nigeria ist eine Beteiligung der organisierten Kriminalität sehr wahrscheinlich.
- Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung findet in vielen Branchen und Wirtschaftszweigen statt. In der Regel handelt es sich um Tätigkeiten, die repetitive und/oder körperliche Arbeit beinhalten. Betroffen sind unter anderem das Baugewerbe samt Zulieferung, die Gastwirtschaft, die Haushalts- und Carearbeit, das Reinigungswesen und Nagelstudios. Die Ausbeutung von Erwachsenen und Minderjährigen im Zusammenhang mit organisiertem Diebstahl oder organisierter Bettelerei findet in verschiedenen Schweizer Städten statt. Betroffen sind nicht nur im Ausland angeworbene Opfer, sondern auch Personen, die sich irregulär in der Schweiz aufhalten. In diesen Fällen zeigt sich das ausbeuterische Verhalten des Arbeitgebers oft erst im Verlauf der Anstellung, so dass wesentliche Tatbestandsmerkmale des Menschenhandels nicht erfüllt sind.

1 Einleitung

Gemäss dem Global-Slavery-Index¹ ist die Wahrscheinlichkeit, Opfer von Menschenhandel zu werden, in der Schweiz am geringsten. Dies ist vor allem präventiven Faktoren, wie der umfassenden rechtsstaatlichen Struktur, der ausgebauten Sozialhilfe sowie einer traditionellen Sozialkontrolle zu verdanken. Diese Erkenntnis ist für die Einordnung des Menschenhandels in der Schweiz wichtig. Sie bedeutet aber keineswegs, dass das Ausmass von Menschenhandel gering oder gar vernachlässigbar ist. Jedes Jahr werden Fälle von Menschenhandel aufgedeckt und untersucht. Weil Menschenhandel vorwiegend ein Kontrolldelikt ist und im Verborgenen stattfindet, wird davon ausgegangen, dass das Dunkelfeld grösser ist und die bekannten Fälle nur die Spitze des Eisberges darstellen.

Die Schweiz ist wie ihre umliegenden Länder ebenfalls von transnationaler Kriminalität wie dem Menschenhandel betroffen. Sie ist ein Ziel- und Transitland für Opfer von Menschenhandel. Die Opfer werden meistens in Staaten mit niedrigem Lebensstandard rekrutiert, über mehrere Länder nach Westeuropa und in die Schweiz gebracht und anschliessend der Ausbeutung zugeführt. Vereinzelt werden auch Opfer in der Schweiz angeworben.

Die organisierte Kriminalität ist mit den zunehmenden Migrations- und Fluchtbewegungen der letzten Jahre auch vermehrt im Menschenhandel tätig. Der Menschenhandel gehört neben dem Drogen- und Waffenhandel weltweit zu den umsatzstärksten illegalen Geschäften der organisierten Kriminalität. Die International Labour Organisation (ILO) schätzt, dass Menschenhändlerinnen und Menschenhändler in den entwickelten Industrieländern von Nordamerika und Europa pro Jahr 47 Milliarden US-Dollar mit Zwangsarbeit erwirtschaften².

Ausgangspunkt des vorliegenden Lage- und Situationsbildes Menschenhandel ist die Definition von Menschenhandel gemäss Art. 3 des UNO-Zusatzübereinkommens Menschenhandel³ und Art. 182 StGB⁴. Menschenhandel ist ein Vorsatzdelikt, ohne dass eine Ausbeutung auch tatsächlich stattfinden muss. Im Zusammenhang mit Menschenhandel enthält Art. 195 StGB das Verbot der sexuellen Ausbeutung sowie Elemente der Definition von Menschenhandel. Aus diesem Grund werden Informationen zu diesem Straftatbestand ebenfalls berücksichtigt. Dies im Unterschied zur Ausbeutung der Arbeitskraft, welche nicht ohne die Menschenhandelskomponente eigenständig strafbar ist. Die Behandlung solcher Sachverhalte über Ausweichtatbestände wie Wucher oder Drohung kann in dieser Darstellung nicht berücksichtigt werden.

Menschenhandel hat viele Ausprägungen und Erscheinungsformen und es stellen sich oft Abgrenzungsfragen zu anderen Phänomenen. Es gibt keinen einheitlichen Modus Operandi der Täterschaft, höchstens einige charakteristische Vorgehensweisen für bestimmte Ausbeutungsformen. Häufig nehmen die Fälle, die zunächst als Menschenhandel erkannt wurden, eine andere Wendung: Beispielsweise kann mangels zuverlässiger Aussagen kein Verfahren geführt werden. Oder es stellt sich nach eingehenden Ermittlungen der Sachverhalt anders dar und es müssen andere Strafnormen angewendet werden.

Die Voraussetzungen für Menschenhandel und die Vorgehensweisen der Täterschaft unterscheidet sich je nach Ausbeutungsart erheblich, weswegen die Lage und Situation von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, von Ausbeutung der Arbeitskraft sowie von weiteren Formen von Menschenhandel in gesonderten Kapiteln dargestellt wird.

¹ <https://www.walkfree.org/global-slavery-index/>

² executive summary test 2.indd (ilo.org)

³ Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (SR 0.311.542)

⁴ Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0)

Inhaltlich stützt sich das Lagebild auf Informationen der vergangenen drei Jahre. Diese stammen neben der Bundespolizei fedpol von den Kantonspolizeien, dem Staatssekretariat für Migration, den kantonalen runden Tischen und den spezialisierten Opferberatungsstellen. Die unter Ziffer 5 aufgeführten statistischen Angaben ergänzen die Informationen für dieses Lage- und Situationsbild.

2 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung

2.1 Opfer

Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung sind in der Schweiz überwiegend Frauen. Seit einiger Zeit werden aber auch vermehrt Transmänner oder Homosexuelle in der Prostitution und als Opfer von Menschenhandel beobachtet. Meistens handelt es sich dabei um Personen thailändischer oder brasilianischer Herkunft.

Es gibt einige typische Regionen und Herkunftsländer der Opfer von Menschenhandel in der Schweiz. Diese sind: Osteuropa (Ungarn, Rumänien, Bulgarien), Asien (Thailand und China), Afrika (Nigeria und westafrikanische Länder), Lateinamerika (Brasilien und Kolumbien). In der Westschweiz fallen vermehrt Opfer aus Kolumbien auf und es werden stark organisierte Täterstrukturen vermutet. Den statistischen Angaben der PKS⁵ ist zu entnehmen, dass eine Vielzahl der in der Schweiz ermittelten Opfer auch aus anderen Ländern stammen, beispielsweise Spanien, Marokko oder Pakistan. Es handelt sich dabei um einzelne oder wenige Opfer, die aber in der Summe im Vergleich zu den typischen Herkunftsländern erheblich ist.

Die angeworbenen Frauen stammen aus einfachen Verhältnissen und haben nur eine geringe Schulbildung. Ein Teil von ihnen hat kaum Englisch-Kenntnisse oder Kenntnisse einer anderen europäischen Sprache. Die Opfer werden entweder per Flugzeug oder auf dem Landweg nach Europa und in die Schweiz gebracht. Oft erleben die Opfer bereits auf der Landroute sexuelle Gewalt. In der Schweiz sind die Drittstaatsangehörigen meist mit zweifelhaften Schengen-Aufenthaltstiteln, die in Spanien oder Osteuropa ausgestellt wurden, oder mit Papieren aus dem Asylverfahren unterwegs.

Früher war die Anwendung von physischer Gewalt, um die Opfer gefügig zu machen, häufiger zu beobachten. Diese Form der Einwirkung ist zurückgegangen. Vermutlich im Wissen darum, dass dadurch die Zwangsverhältnisse schnell nachgewiesen werden können. Trotzdem werden immer noch Fälle mit grosser Brutalität festgestellt. Inzwischen findet die Beeinflussung der Opfer zum Teil subtiler statt, beispielsweise durch Auferlegung von fiktiven Schulden, gezielter Ausnutzung der Verletzlichkeit, Drohung einer Anzeige wegen illegalem Aufenthalt mangels Arbeitsbewilligung bei Drittstaatsangehörigen oder der Androhung von Nachteilen gegenüber Angehörigen im Herkunftsland.

Nicht selten wird in der Zwangsprostitution Betäubungs- oder Suchtmittelmissbrauch festgestellt, damit die Opfer den Belastungen standhalten und mehr leisten können.

2.2 Täterinnen und Täter

Die Täter sind meist männlich und organisieren den Menschenhandel von der Anwerbung bis zur Kontrolle in der Ausbeutung in jeweils verschiedenen Rollen. Im Kontext mit Nigeria werden stark organisierte Täterschaften vermutet. Dabei wird oft von den sogenannten Bruderschaften gesprochen. «Black Axe» ist ein Beispiel für eine solche nigerianische Bruderschaft, die auch in der Schweiz vertreten ist. Diese Bruderschaften sind aus Studentenverbindungen hervorgegangen, die vor Jahrzehnten gegründet wurden. Ursprünglich wurden die Bruderschaften gegründet, um soziale Ziele wie Gleichstellung und Gerechtigkeit zu

⁵ BFS. Jahresbericht 2022 der polizeilich registrierten Straftaten. 27.03.2023. In: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/polizei.assetdetail.24545217.html>

erreichen. Im Laufe der Jahre haben sie sich mehrheitlich zu kriminellen Gruppierungen entwickelt. Das Ausmass der Organisation dieser Täterschaften ist hoch und man spricht von kriminellen Organisationen. Sie befassen sich mit Drogenhandel, mit Menschenschmuggel sowie mit digitalen Betrugsdelikten. Im Menschenhandel mit Bezug zu Nigeria spielen aber auch Frauen als Organisatorinnen der Zwangsprostitution vor Ort eine wichtige Rolle. Oft werden diese Frauen von den Täterschaften zur Überwachung der Prostituierten eingesetzt. Es handelt sich um Frauen, die in der ausbeuterischen Struktur aufgestiegen sind, das Vertrauen der Menschenhändlerinnen und -händler gewonnen und Aufsichtsfunktionen übernommen haben.

Der Anteil weiblicher Täterinnen ist grundsätzlich nicht zu unterschätzen, gerade auch in massgeblicher Rolle, wie die Fälle mit Bezug zu Thailand gezeigt haben⁶.

Häufig ist zu beobachten, dass die Täterinnen und Täter einen Bezug zum gleichen Land wie die Opfer haben. Landes-, Sprach- und kulturelle Kenntnisse bei der Anwerbung und beim Umgang mit den Opfern sind oft wesentlich. Das darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Täterinnen und Täter regelmässig in der Schweiz ein Aufenthaltsrecht besitzen oder sogar über die schweizerische Staatsbürgerschaft verfügen.

2.3 Modus Operandi und Phänomene

Der Modus Operandi von Menschenhandel in der Prostitution ist vielfältig, ebenso die Arten der Anwerbung. Aus Fällen in der Schweiz sind folgende Vorgehensweisen bekannt:

- Die Opfer werden zum Zweck der Prostitutionsausübung in der Schweiz angeworben. Von Beginn an wird offengelegt, dass es um sexuelle Dienstleistungen geht. Die Betroffenen werden aber über die Modalitäten der Prostitutionsausübung und die Entlohnung getäuscht. Die Betroffenen werden kontrolliert, zunehmend zur Prostitution gezwungen und dabei unter Vorspiegelung falscher Tatsachen nur gering entschädigt. Als Vorwand dienen häufig fiktive Schulden oder angeblich hohe Auslagen der Täterinnen und Täter. Typisch sind solche Vorgehensweisen im Umfeld von Täterschaften aus Thailand und Nigeria.
- Anwerbung unter Vorspiegelung falscher Tatsachen ist nach wie vor eine häufig angewendete Methode. Es werden Arbeitsangebote unterbreitet, beispielsweise in einem Haushalt, in einer Bar, als Aushilfe in einem Haushalt oder in einem Betrieb. In der Schweiz angekommen werden die Opfer dann meist unter Anwendung psychischer oder physischer Gewalt zur Prostitution gezwungen. Auch multiple Ausbeutung wird beobachtet, beispielsweise wird das Opfer bereits als Haushaltshilfe ausgebeutet und dann zusätzlich zur Prostitution gezwungen.
- Frauen werden innerhalb von Clans oder einer Grossfamilie gehandelt. Die innerhalb der Familienstruktur entscheidungsbefugten Personen verfügen über die Familienmitglieder und vermitteln sie weiter, bis sie in ausbeuterischen Verhältnissen im Zielland landen. Dieser Modus Operandi wird in osteuropäischen Ländern wie Ungarn, Rumänien und Bulgarien, also in Gesellschaften mit ausgeprägten Familienstrukturen, angewandt.
- Die Opfer werden unter Vorspiegelung falscher Tatsachen in die Schweiz gelockt und in die Prostitution gedrängt. Sie erhalten dabei genügend Geld für ihre Arbeit, um davon noch etwas nach Hause senden zu können. Für die Opfer ist die Situation, im Vergleich zum Herkunftsland, trotz der Ausbeutung ein Gewinn. Damit wird die Verletzlichkeit der Opfer gezielt ausgenutzt.
- Dem Opfer wird eine Liebesbeziehung vorgetäuscht, wobei es schrittweise unter Vorspiegelung falscher Tatsachen – oft um dem Geliebten aus einer vermeintlichen finanziellen Notlage zu helfen – zu

⁶ Urteil des Berner Obergerichts gegen eine Thailänderin von 2020

sexuellen Handlungen mit Freunden oder Bekannten verleitet oder gedrängt und schliesslich zur Erbringung von sexuellen Dienstleistungen gezwungen wird (sogenannte «Loveboy-Methode»).

Es gibt verschiedene Arten, wie die Opfer von Menschenhandel in der Prostitution ausgebeutet werden: Einerseits in der klassischen Indoor- (Bordelle, Kontaktbars oder Salons) und Outdoor-Prostitution (Strassenstrich). Andererseits verbreitet sich zunehmend das kurzfristige Mieten von Wohnungen und Airbnbs, in denen sexuellen Dienstleistungen angeboten werden. Wohnungen, Airbnbs, aber auch Hotels und Escort-Services haben seit der Pandemie zunehmend an Bedeutung gewonnen. Seit einigen Jahren wird in mehreren Kantonen eine Zunahme von Prostituierten aus China beobachtet, die sich in Wohnungen einmieten. Für die Milieukontrollen der Polizei und der NGOs ist es schwierig, mit diesen Frauen in Kontakt zu treten.

Beim Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung spielt die Digitalisierung eine immer wichtigere Rolle. Die Kommunikation über Mobiltelefone und soziale Medien dient einerseits der Anwerbung und Kontrolle der Opfer. Es wird berichtet, dass viele Prostituierte aus China über digitale Verbindungen wie WeChat angeworben und gesteuert werden, ohne dass ein direkter Kontakt mit der Täterschaft stattfindet. Diese organisiert und mietet auch die entsprechenden Räumlichkeiten für die Arbeit. Andererseits stellen das Internet und die sozialen Medien eine wichtige Plattform für das Angebot von sexuellen Dienstleistungen dar.

Ein neuer Trend im Zusammenhang mit der Digitalisierung ist das Streaming von sexuellen Handlungen mit Minderjährigen.⁷ Dabei werden die Minderjährigen im Herkunftsland sexuell missbraucht und die Aufnahmen davon werden der Kundschaft in der Schweiz und anderswo zugänglich gemacht. Dies geschieht regelmässig durch Direktübertragung mittels Streaming. Der Tatbestand des Menschenhandels wird von der Täterschaft im Ausland erfüllt.

3 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft

3.1 Opfer

Die Ausbeutung der Arbeitskraft findet vor allem in Wirtschaftszweigen statt, die eine eher niedrigere Qualifikation der Arbeitnehmenden erfordern und repetitive Arbeiten beinhalten. Es geht also um unbeliebtere Tätigkeiten, für die vorwiegend Arbeitskräfte im Ausland angeworben werden und die Betroffenen unter schlechten Arbeitsbedingungen und schlechter Bezahlung in der Schweiz arbeiten müssen. Eine Studie⁸ nennt die Wirtschaftszweige, in denen Ausbeutung der Arbeitskraft möglich ist. Dazu gehören die Gastronomie, die Bauwirtschaft einschliesslich des Gewerbes für die Zulieferung, die Landwirtschaft, die Care-Arbeit, Haushaltshilfen und das Reinigungsgewerbe.

Während bei der Ausbeutung in privaten Haushalten die Opfer vorwiegend weiblich sind, ist bei der Ausbeutung in den übrigen Wirtschaftszweigen der Anteil männlicher Opfer etwas höher.

3.2 Täterinnen und Täter

Es ist kaum möglich, ein einheitliches Bild der Täterinnen und Täter von Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft zu zeichnen. Vielmehr müssen die Täterinnen und Täter im Kontext des jeweiligen Modus Operandi oder Phänomens verstanden werden. Die Anwerbung kann über Stellen der Arbeitsvermittlung, das Internet oder durch Einzeltäter erfolgen, häufig auch aus dem Umfeld des Opfers. In den verschiedenen Zweigen des Gewerbes, der Wirtschaft oder Haushalte haben die Täterinnen und Täter

⁷ Fälle mit Bezug zu den Philippinen

⁸ <https://www.fedpol.admin.ch/dam/fedpol/de/data/aktuell/news/2016/2016-04-06/ber-sfm-menschenhandel-d.pdf.download.pdf/ber-sfm-menschenhandel-d.pdf>

Bezüge zu den Herkunftsländern der Opfer und sind Inhaberinnen und Inhaber der Betriebe, in denen die Ausbeutung stattfindet.

3.3 Modus Operandi und Phänomene

Für die Lage der Schweiz lassen sich aufgrund der Fallzahlen und der Beobachtungen der operativen Kräfte folgende Feststellungen zum Modus Operandi machen:

Besondere Aufmerksamkeit erlangt haben zwei Verurteilungen wegen Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft im Bauwesen, eine im April 2020 in Genf und eine im Februar 2023 in Zürich. Den Urteilen ging jeweils eine längere Ermittlung voraus, so dass die Ausbeutung zwar schon einige Zeit zurückliegt, die Thematik allerdings nach wie vor aktuell ist. In beiden Fällen wurden Arbeiter aus Osteuropa angeworben und unter falschen Versprechungen für Bauarbeiten in die Schweiz gelockt. Sie mussten unter teilweise sehr schlechten Umständen arbeiten und es wurde ihnen der Lohn im Wesentlichen vorenthalten. Die Urteile bestätigen das Vorliegen von Menschenhandel und bringen zum Ausdruck, dass im Bauwesen ein Risiko von Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft besteht. Aktuell sind in einigen Kantonen Fälle bekannt. Treibende Kräfte sind der hohe Preisdruck und die daraus resultierende Notwendigkeit, günstige Preise für Arbeiten zu offerieren, die teilweise nur unter ausbeuterischen Bedingungen erbracht werden können. Das Risiko besteht besonders in Subunternehmerverhältnissen, die mehrfach sein können und sich zunehmend der Kontrolle der Bauherren entziehen.

Diese Verhältnisse sind attraktiv für die italienische Mafia, die auch im Bauwesen in der Schweiz tätig ist. Es können Arbeiten zu günstigen Preisen angeboten werden. Für die Ausführung werden eigene Bauarbeiter aus Italien eingesetzt, die schlecht bezahlt und ausgebeutet werden. Damit wird eine wettbewerbsverzerrende Situation geschaffen.

Es werden immer wieder Fälle von Ausbeutung in privaten Haushalten beobachtet, sei dies für die Kinderbetreuung oder die Altenpflege. Typisch sind sehr hohe Anwesenheitszeiten, sehr geringe Entlohnung oder schlechte Unterbringung. Häufig verhalten sich die Personen, für die die Opfer arbeiten müssen, aggressiv und herablassend. Bei Fällen in der Kinderbetreuung, sind die Opfer regelmässig in Haushalten mit gleicher oder ähnlicher Herkunft tätig. Bei der Altenpflege werden die Opfer oft durch private Beziehungen rekrutiert oder durch Agenturen mit zweifelhaften Geschäftspraktiken vermittelt. Bei der Altenpflege stammen die Opfer vorwiegend aus osteuropäischen Ländern.

In den letzten Jahren konnte eine starke Zunahme von Nagelstudios und Barber-Shops in Schweizer Städten und im umliegenden Ausland beobachtet werden. Auffällig ist, dass die Dienstleistungen dieser Betriebe oft sehr günstig sind. In den Nagelstudios werden vorwiegend Personen asiatischer, oft vietnamesischer Herkunft beschäftigt. Diese werden von vietnamesischen oder chinesischen kriminellen Organisationen auf einer Route durch Osteuropa geschleust. Bei Kontrollen fallen immer wieder zweifelhafte Arbeitsbedingungen und Aufenthaltsbewilligungen sowie eine lückenhafte Administration der Beschäftigungen auf, die erheblichen Abklärungsaufwand erfordern. Bei Kontrollen wurden unberechtigte Ausweise von Personen mit Staatsangehörigkeit eines Schengen-Staates vorgelegt, die gefälscht oder echt sein können. Es wird vermutet, dass in diesen Betrieben Arbeitskräfte ausgebeutet werden. Mangels Aussagen der Betroffenen und eindeutiger Beweise konnte bisher aber kaum von Menschenhandel gesprochen werden.

Auch in anderen Wirtschaftszweigen wurden Fälle von Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft festgestellt, beispielsweise im Reinigungswesen, in der Gastronomie (Asia-Restaurants), in Fabriken, im Handwerk und in der Landwirtschaft.

4 Weitere Formen von Menschenhandel

4.1 Menschenhandel mit Minderjährigen

Die Wahrscheinlichkeit, dass in der Schweiz wohnhafte Minderjährige im Kindesalter Opfer von Menschenhandel werden, ist grundsätzlich gering. Erst im jugendlichen Alter mit zunehmender Selbständigkeit können Gefahren auftauchen, in denen Minderjährige in Situationen von Menschenhandel geraten können. Generell sind Ausbeutungen möglich, wenn es zu sogenannten asymmetrischen Beziehungen kommt, also Unterschiede bestehen in Bezug auf Alter, Vermögensverhältnisse und Lebenserfahrung. Auf die Gefahr der Anwerbung nach der Loverboy-Methode wurde bereits in Kapitel 2.3 hingewiesen. Kommt es zu Menschenhandel mit Minderjährigen in der Schweiz, so handelt es sich nach bisherigen Erkenntnissen vorwiegend um Betroffene, die aus dem Ausland zum Zweck der Ausbeutung in die Schweiz gebracht werden.

Seit jeher sind die Anzahl der bekannten Fälle von Menschenhandel mit Minderjährigen und statistische Zahlen darüber gering und es bestehen Unsicherheiten bei der Einschätzung des Dunkelfeldes und des tatsächlichen Ausmasses. Die von fedpol in Auftrag gegebene Studie der Universität Bern von 2022⁹ gibt eine eingehende Darstellung und Einschätzung über mögliche Situationen von Menschenhandel mit Minderjährigen:

- Sexuelle Ausbeutung in der Prostitution: Die Täter versuchen, das Alter der Betroffenen mit gefälschten Papieren höher auszuweisen, als es tatsächlich ist. Die Aufdeckung ist besonders anspruchsvoll, weil die betroffenen Minderjährigen loyal zu ihren Ausbeutern sind und sich nicht als Opfer oder Minderjährige zu erkennen geben. In diesem Zusammenhang wurden Betroffene aus Osteuropa oder Nigeria beobachtet. In einem Fall wurden Jungen von ihren Angehörigen in Osteuropa in die Schweiz geschickt, um dort sexuelle Handlungen mit einer erwachsenen Person zu vollziehen.
- Ausbeutung zum Zweck des organisierten Diebstahls und der organisierten Bettelei: Die Zwangsbettelei wird von organisierten Täterschaftsnetzwerken aus osteuropäischen Ländern betrieben, die gezielt minderjährige Opfer rekrutieren, kaufen, ausbilden und einsetzen. Mit der Bettelei einher geht oft auch der organisierte Taschen-, Laden- und Einbruchdiebstahl. Minderjährige sind für die Täterschaft interessant, weil sie sich ihren Ausbeutern gegenüber loyal verhalten und je nach Alter nur eingeschränkt strafmündig sind.
- Weitere Formen der Ausbeutung der Arbeitskraft: Minderjährige werden mit dem Versprechen einer Ausbildung in der Schweiz rekrutiert und müssen nach Ankunft praktisch ausschliesslich für die Bedürfnisse des Haushaltes und der Kinderbetreuung zur Verfügung stehen. Es wurden Fälle in Haushalten von diplomatischen Angestellten ausländischer Botschaften und in Familien ausländischer Herkunft beobachtet.

Wie in der Studie der Universität Bern dargelegt, kann davon ausgegangen werden, dass Minderjährige auch in anderen Bereichen ausgebeutet werden können: in der Gastronomie für die Küchenarbeit und sonstige Arbeiten im Betrieb, als Aushilfe in Coiffeursalons und Nagelstudios, in der Landwirtschaft und im Zusammenhang mit Praktika.

4.2 Menschenhandel im Kontext von Asylverfahren

Opfer von Menschenhandel tauchen auch immer wieder im Asylverfahren auf. Speziell geschulte Fachpersonen in den Bundesasylzentren bemühen sich darum, diese Opfer zu erkennen und anzusprechen. Es sind

⁹ <https://www.fedpol.admin.ch/dam/fedpol/de/data/kriminalitaet/menschenhandel/berichte/studie-ausbeutung-mj-mh.pdf.download.pdf/studie-ausbeutung-mj-mh-d.pdf>

verschiedene Situationen und Ausbeutungsformen, welche die Betroffenen erlebt haben. Aus den Informationen der Asylbehörden und der NGOs lassen sich folgende Muster erkennen:

- Asylsuchende geraten auf der Migrationsroute nach Westeuropa in Abhängigkeit und Ausbeutung. Dabei geht es oft um die Beschaffung von Geld, um die Kosten der Schleusung zu bezahlen oder abzuarbeiten. Betroffene können entweder als Arbeitskraft ausgebeutet werden oder in die sexuelle Ausbeutung geraten. Die Länder, in denen die Ausbeutung stattfinden kann, ändern sich je nach aktuell vorherrschender Migrationsroute. Genannt werden oft die Türkei, Griechenland, Italien, Frankreich und Libyen. Häufig stammen die Opfer aus Afghanistan, Nigeria, Uganda oder Eritrea.
- Es gibt auch Opfer, die von den Täterschaftsnetzwerken zum Zweck der sexuellen Ausbeutung in die Nachbarländer der Schweiz, beispielsweise Italien oder Frankreich, gebracht wurden und dort für eine gewisse Zeit in der Prostitution gearbeitet haben. Gelingt ihnen die Flucht in die Schweiz, stellen sie hier ein Asylgesuch. Es werden auch Fälle beobachtet, in denen die Täterschaft die Opfer während des Asylverfahrens aus dem Asylzentrum der Prostitution zuführen. Damit können die Täterschaften das Asylverfahren als vorläufigen legalen Aufenthalt für das Opfer ausnutzen und es der sexuellen Ausbeutung in der Schweiz zuführen.
- Es gibt auch Opfer, die unter ausbeuterischen Bedingungen als Haushaltshilfen in wohlhabenden Familien in Ländern des Nahen und Mittleren Ostens arbeiten. Machen diese Familien ihre Ferien in der Schweiz, versuchen die mitgereisten Haushaltshilfen zu fliehen und stellen ein Asylgesuch in der Schweiz.

Weil sich der Tatort der Ausbeutung oftmals im Ausland befindet, kann die Erkennung und die strafrechtliche Bearbeitung besonders herausfordernd sein. Das Opferhilfegesetz¹⁰ der Schweiz ist auf die im Ausland ausgebeuteten Opfer nicht anwendbar und die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Strafverfahren gegen die Täterschaft sind mangels konkreter Informationen kaum gegeben¹¹.

Eine besondere Gruppe stellen die unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) dar. Viele stammen aus dem Mittleren Osten. Diese Minderjährigen sind besonders schutzbedürftig und gefährdet, auf der Migrationsroute in Ausbeutungssituationen zu geraten. Sie haben Anrecht auf besonderen Schutz und werden in altersgerechten Unterkünften betreut. Vielfach verschwinden sie aber aus diesen Unterkünften. Organisationen der Zivilgesellschaft befürchten, dass sie in die Hände von Menschenhändlern gelangen. Migrationsexperten vermuten vielmehr, dass sie zu Verwandten in andere europäische Länder reisen.

4.3 Menschenhandel zur Organentnahme

Der Menschenhandel zum Zweck der Organentnahme stellt in der Schweiz nur eine geringe Gefahr dar. Mehrere Gründe bewirken ein sehr geringes Risiko dieser Form der Ausbeutung:

- Mit dem Transplantationsgesetz¹² wurden die Rahmenbedingungen geschaffen, damit solche medizinischen Massnahmen kontrolliert und unter Aufsicht stattfinden. Sämtliche Vorgänge einer Transplantation werden von Swisstransplant koordiniert.

¹⁰ Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG; SR 312.5)

¹¹ Die parlamentarische Initiative 22.456 verlangt eine Anpassung des OHG, so dass ein Anspruch auf gewisse Opferhilfeleistungen bei Taten, die sich im Ausland ereignet haben, besteht. <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20220456>

¹² Bundesgesetz über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen (Transplantationsgesetz; SR 810.21)

- In der Schweiz herrschen im Gesundheitswesen eine grosse Transparenz und Fluktuation. Es ist kaum möglich, dass sich Nischen bilden, in denen einzelne Medizinalpersonen unter Ausschluss anderer Fachkräfte unzulässige Eingriffe vornehmen und ausführen.

Bisher ist in der Schweiz nur ein einziger Versuch einer unzulässigen Transplantation bekannt geworden, der vor einigen Jahren in Genf stattgefunden hat. Durch geschickte Befragung der spendenden Person stellte sich heraus, dass die Organentnahme zugunsten eines Familienmitgliedes ohne Zustimmung der spendenden Person stattfinden würde. Der Vorgang wurde daraufhin abgebrochen.

4.4 Exkurs: Menschenhandel im Kontext des Ukraine-Krieges

Der Krieg in der Ukraine hat eine Migrationswelle nach Westeuropa und in die Schweiz ausgelöst. Betroffen waren vor allem Frauen und Kinder. Diese Personen waren durch die Notlage einer erhöhten Verletzlichkeit ausgesetzt und hätten deswegen für Menschenhandel und Ausbeutung angeworben werden können. Auch besteht in solchen besonderen Lagen eine erhöhte Gefahr illegaler Adoptionen von Kleinkindern.

Folgende Massnahmen hatten in der Schweiz eine stark präventive Wirkung und einen massgeblichen Einfluss auf die Lage von Menschenhandel mit Bezug zum Krieg in der Ukraine:

- Der Schutzstatus S gewährleistete eine sichere Einreise in die Schweiz und Anspruch der Schutzbedürftigen auf finanzielle Hilfe und Unterkunft. Dadurch konnte die Notlage der Flüchtenden erheblich reduziert und die Notwendigkeit, auf zweifelhafte Anwerbungsversuche einzugehen, stark vermindert werden.
- Es wurden verschiedene präventive Massnahmen getroffen, um die Flüchtenden vor zweifelhaften Anwerbungen zu warnen und zu schützen. Dazu zählten unter anderem die polizeiliche Präsenz an neuralgischen Orten wie Bahnhöfen, Aktionen und Informationen von NGOs sowie eine Informationskampagne des Staatssekretariats für Migration (SEM) im Umfeld der Bundesasylzentren über die Gefahren von Menschenhandel. Das Bundesamt für Justiz (BJ) hat eine Meldung erlassen, um vor illegalen Adoptionen von Minderjährigen aus der Ukraine zu warnen. Die operative nationale Koordination bei fedpol leitete internationale Meldungen über Entwicklungen umgehend an die Kantone und andere zuständigen Stellen weiter.

Es ist davon auszugehen, dass auf Webseiten und in sozialen Medien Anwerbungen zum Zweck der Ausbeutung stattgefunden haben, wobei der Übergang zu gutgemeinten Angeboten fliessend sein dürfte. Bei der jeweils zuständigen Polizei vor Ort sind einige Verdachtsmeldungen eingegangen und es wurden als Vorermittlung diverse Abklärungen getätigt. Daraus resultierte bisher ein Fall von mutmasslichem Menschenhandel. Von NGOs sind keine Meldungen über Fälle von Menschenhandel im Zusammenhang mit der Ukrainekrise bekannt. Davon sind vereinzelte Fälle im Umfeld von Schwarzarbeit oder Ausbeutung der Arbeitskraft mit Betroffenen aus der Ukraine zu unterscheiden, die bereits vor dem Ukraine-Krieg begonnen haben und nicht eine direkte Folge dieser Krise sind.

5 Statistische Angaben

Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)

Strafgesetzbuch (StGB): Straftaten und beschuldigte Personen:

	Fälle	Straftaten	Beschuldigte Personen	davon männlich	davon weiblich	Nationalität CH	Nationalität Ausland
Nach Art. 182 StGB							
2023	54	74	56	32	24	9	47
2022	59	63	51	30	20	9	41
2021	46	71	65	41	23	6	58
2020	55	67	61	34	27	14	47
Nach Art. 195 StGB							
2023	61	79	64	39	24	16	47
2022	71	80	67	48	19	19	48
2021	50	59	46	29	17	13	33
2020	71	84	75	48	27	12	63

<https://dam-api.bfs.admin.ch/hub/api/dam/assets/30887730/master> (bis 2022 Menschenhandel Zeile 90, Förderung der Prostitution Zeile 106, 2023 Menschenhandel Zeile 92, Förderung der Prostitution Zeile 108)

Strafgesetzbuch (StGB): Straftaten und geschädigte Personen:

	Fälle	Straftaten	geschädigte Personen	davon männlich	davon weiblich	davon Minderjährige	Nationalität CH	Nationalität Ausland
Nach Art. 182 StGB								
2023	54	74	60	20	40	8	1	59
2022	59	63	38	1	37	1	2	35
2021	46	71	62	29	33	8	4	58
2020	55	67	53	9	44	2	3	50
Nach Art. 195 StGB								
2023	61	79	45	6	39	9	8	37
2022	71	80	39	0	39	4	6	33
2021	50	59	45	0	45	10	14	31
2020	71	84	64	2	62	6	12	52

<https://dam-api.bfs.admin.ch/hub/api/dam/assets/30887732/master> (bis 2022 Menschenhandel Zeile 90, Förderung der Prostitution Zeile 106, 2023 Menschenhandel Zeile 92, Förderung der Prostitution Zeile 108)

Polizeilich registrierte Straftaten nach Ausbeutungsart:

	2020	2021	2022	2023
Total Menschenhandel nach Art. 182	67	71	63	74
davon zwecks sexueller Ausbeutung	51	31	45	51
davon zwecks Ausbeutung der Arbeitskraft	15	40	18	23
davon zwecks Entnahme eines Körperorgans	0	0	0	0
davon Art der Ausbeutung unbekannt	1	0	0	0

<https://dam-api.bfs.admin.ch/hub/api/dam/assets/30887586/master>

Opferhilfestatistik (OHS)Opferberatungen nach Straftat:

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Menschenhandel	190	145	111	158	164	186	193	254	271	264
Prostitution	115	114	97	123	116	120	85	116	140	134

<https://dam-api.bfs.admin.ch/hub/api/dam/assets/25465206/master> (Menschenhandel Zeile 17, Förderung der Prostitution Zeile 18)

Strafurteilsstatistik (SUS)Verurteilungen nach Artikeln des StGB:

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Menschenhandel	13	15	21	11	6	4	10	8	13	6
Förderung der Prostitution	23	35	30	15	12	20	12	18	25	7

<https://dam-api.bfs.admin.ch/hub/api/dam/assets/22665288/master> (Menschenhandel Zeile 78, Förderung der Prostitution Zeile 93)

Zahlen NGOplattform traite, schweizweite Opferzahlen:

Was	2022	2021	2020	2019
Neu identifizierte Opfer von Menschenhandel	177	207	174	142
Betreute Opfer von Menschenhandel	450	492	426	394
Geschlecht				
Anzahl Frauen (der neu identifizierten Opfer)	136	167	151	128

Anzahl Männer (der neu identifizierten Opfer)	41	40	23	13
Ausbeutungsform*				
Sexuelle Ausbeutung	105	141	125	97
Ausbeutung der Arbeitskraft, Zwang zu kriminellen Handlungen, Bettelei)	81	71	49	47
Häufigste Herkunftsländer (der neu identifizierten Opfer)	Ungarn, Brasilien, Kolumbien, Rumänien	Nigeria, Rumänien, Brasilien, Ungarn	Rumänien, Nigeria, Kamerun, Ungarn	Nigeria, Rumänien, Ungarn, Albanien

* gewisse Personen erlebten mehrere Ausbeutungsformen

https://plattform-menschenhandel.ch/wp-content/uploads/2023/10/20231018-Opferstatistik_statistique-des-victimes.pdf